

Fabian.Heeg@wwa-ab.bayern.de

---

**Von:** Fabian.Heeg@wwa-ab.bayern.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. November 2022 10:42  
**An:** Büro - Horn Ingenieure GmbH & Co. KG  
**CC:** bgm@martinsheim.de; julia.lang@kitzingen.de  
**Betreff:** <Heeg\_Antrag auf gehobene Erlaubnis  
**Anhang:**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht der Antragsunterlagen vom 20.10.2021 zu o. g. wasserrechtlichen Verfahren sind folgende Punkte aufgefallen:

Das Ablaufbauwerk soll als rechteckige Öffnung mit den Maßen 80x75 mm auf Sohlhöhe des Regenrückhaltebeckens in einem Dammbalken ausgeführt werden.

Da bei dieser Anordnung die Gefahr von Verklauung und damit einhergehend eine geringe Betriebssicherheit und großer Unterhaltungsaufwand besteht, ist das Ablaufbauwerk in Anlehnung an das DWA-M 176 Nr. 5.4.4 auszuführen. Wir verweisen hierbei auf den Schriftverkehr mit Ihnen bezüglich der Baugebiete in Riedenheim (Weiherberg) und Sonderhofen (Eselsberg). Bei der Ermittlung des zulässigen Drosselabflusses  $Q_{Dr}$  gemäß DWA-M 153 Nr. 6.3.1 wurde ein Wert von 10,43 l/s ermittelt ( $r_{krit} \times A_u = 15 \text{ l} / [s \cdot \text{ha}] \times 6951 \text{ m}^2$ ). Den Antragsunterlagen liegt keine Ermittlung des Maximalabflusses  $Q_{Dr,max}$  gemäß DWA-M 153 Nr. 6.3.2 vor. Da auch bei einer Ermittlung des Maximalabflusses keine Änderung des maßgeblichen Drosselabflusses zu erwarten ist, kann auf die Ermittlung des MQ (und damit einhergehend  $Q_{Dr,max}$ ) aus fachlicher Sicht verzichtet werden. Den Berechnungen der geplanten Drossel kann entnommen werden, dass diese in Abhängigkeit des Füllstandes des Beckens einen Abfluss von 3,03 – 17,73 l/s gewährleistet. Da für den Nachweis des zulässigen Drosselabflusses nach DWA-M 153 jeweils der maximale Drosselabfluss angesetzt werden muss (hier: 17,73 l/s), ist der zulässige Wert  $Q_{Dr} = 10,43 \text{ l/s}$  überschritten. Die Drosseleinrichtung ist daher so anzupassen, dass der zulässige Drosselabfluss nach M 153 Nr. 6.3.1 in den Ippesheimer Seegraben eingehalten wird. Für den Nachweis des Rückhaltevolumens nach DWA-A 117 kann der Drosselabfluss entsprechend A 117 Nr. 5.4.1 weiterhin als arithmetisches Mittel angesetzt werden. In der gängigen Praxis wird der Bemessung von Regenrückhaltebecken ein Regen mit einer Häufigkeit von 0,2 zugrunde gelegt. Im vorliegenden Fall wurde hierfür ein Regen mit der Häufigkeit 0,5 verwendet. Da sich nach Ihren Angaben keine Gefährdung der Bauung ergibt, besteht hiermit Einverständnis.

Um entsprechende Anpassung der Planung wird gebeten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Landratsamt Kitzingen sowie die Gemeinde Martinsheim erhalten diese Nachricht gleichfalls mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Fabian Heeg

---

Sachgebietsleitung Gewässerschutz und Abwasserentsorgung  
Landkreis Kitzingen

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg  
Cornelienstraße 1  
63739 Aschaffenburg

Tel. 06021 / 5861 – 530

E-Mail: [fabian.heeg@wwa-ab.bayern.de](mailto:fabian.heeg@wwa-ab.bayern.de)

Internet: [www.wwa-ab.bayern.de](http://www.wwa-ab.bayern.de)